## Übersicht Wertgrenzen Lieferungen und Dienstleistungen

Geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer	Hinweis
≤ <b>15.000 Euro</b> Sonderfall freiberufliche Leistungen: ≤ 25.000 Euro	Es kann ein Direktauftrag nach § 14 UVgO durchgeführt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob auch bei dem Direktauftrag die Eigenerklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (Formular <b>522</b> ) und/oder die Vertragsbedingungen des Landes NRW-Kurzfassung (Formular <b>512a</b> ) verwendet werden sollen.
> 15.000 EUR ≤ 100.000 Euro	Beauftragungen sind grundsätzlich im Wege der Verhandlungsvergabe oder der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.  In den Fällen der Verhandlungsvergabe und Be-
	schränkten Ausschreibung jeweils ohne Teilnah- mewettbewerb ist ab 25.000 Euro grundsätzlich die Binnenmarktrelevanz zu prüfen.
> 15.000 Euro	Bieter haben die Eigenerklärung Ausschluss- gründe (Formular <b>521</b> ) vorzulegen.
> 15.000 Euro ≤ 25.000 Euro	Bei Verhandlungsvergaben sind die Vertragsbedingungen des Landes NRW-Kurzfassung (Formular <b>512a</b> ) beizufügen.  Dies gilt auch für Direktvergaben bis zum EU-Schwellenwert.
> 15.000 Euro < 30.000 Euro	Bieter haben die Eigenerklärung (Formular <b>522</b> ) nach § 19. Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG) abzugeben.
> 25.000 Euro	Den Vergabeunterlagen sind die Besonderen Vertragsbedingungen zum TVgG NRW (Formular <b>513</b> ) beizufügen.
	Den Vergabeunterlagen (mit Ausnahme bei den Direktvergaben) sind grundsätzlich die Vertragsbedingungen des Landes NRW-Langfassung (Formular <b>512</b> ) beizufügen.
≥ 30.000 Euro	Der Auftraggeber fordert für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an.
> 100.000 Euro	Auftraggeber können zwischen der Öffentlichen Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wählen. Auch

	unterhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro können diese Verfahrensarten durchgeführt werden.
≥ 221.000 Euro	Auftraggeber haben grundsätzlich eine Europa- weite Ausschreibung durchzuführen.
≥ 750.000 Euro	Abweichender Schwellenwert für Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 130 GWB
	Beachte Besonderheit:
	Abweichend von § 49 Abs. 1 UVgO kann bei der
	Vergabe von sozialen und besonderen Dienstleis-
	tungen bis zu einem Auftragswert i. H. v. 250.000 Euro auch die beschränkte Ausschreibung und
	Verhandlungsvergabe jeweils ohne Teilnahme- wettbewerb gewählt werden.